



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 1998

Nummer 34

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier . . . . .	726
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verfahren zur Durchführung der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Gewahrsamsordnung) . . . . .	733
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Mitteln aus dem Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KONSI) . . . . .	739
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten . . . . .	740
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung der Landesgartenschau 2004 . . . . .	741
Fachbeirat für Pferdezucht und -sport . . . . .	741
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 33/1998	

## **Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
Vom 17. Juni 1998

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unterschutzstellungsverfahren für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

### **Musterverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schönland“**

Vom (Tag, Monat, Jahr)

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden ..., Landkreis(en) ... werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schönland“.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

(Beispiel 1, zweifelsfreie Erfassung mit Worten)

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund ... Hektar. Es wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Gewässer ... sowie außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen und Wege ... begrenzt. Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(Beispiel 2, noch zweifelsfreie Erfassung mit Worten)

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund ... Hektar. Es umfaßt im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... die Flure ..., Flurstücke ... Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(Beispiel 3, Grobbeschreibung mit Einsichtmöglichkeit der Karte)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund

... Hektar. Es liegt in der/den Gemarkung(en) (Landkreisen) ... und wird durch die folgenden Straßen, Wege und Gewässer grob beschrieben ... Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten im Maßstab von 1: ... und in Flurkarten mit einer ununterbrochenen Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der innere Rand der auf den Flurkarten eingetragenen Linie; soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung kartographisch nicht auf Flurkarten dargestellt wird, sind die genannten Karten im Maßstab 1: ... maßgebend.

(3) Die Karten und das Flurstücksverzeichnis können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei dem Landkreis .../der kreisfreien Stadt ..., untere(n) Naturschutzbehörde(n), von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist ...

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere ...;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von ...;
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere für ...;
4. die Entwicklung des Gebietes ... (im Hinblick auf die Nummern 1, 2 oder 3).

#### **§ 4**

##### **Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepaßte Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, Bachläufe, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;

5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen;

6. ...

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;

2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;

5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten, Wohnwagen aufzustellen;

6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;

8. die Bodendecke auf Acker- oder Grünland abzubrennen;

9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;

10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;

11. ...

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 gelten;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß Höhlenbäume erhalten bleiben;

3. für den Bereich der Jagd:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß

a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 für die Angelfischerei gilt,

b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, daß ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, daß

a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, daß ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,

b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,

c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

6. nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen;

7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit

der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
9. die Nachrüstung bestehender landwirtschaftlicher Anlagen, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bis zum 30. Juni 1999 erforderlich ist;
10. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
13. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
14. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
15. ...

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5, ... und Abs. 2 Nr. ... dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. ...

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten (gegebenenfalls und den Geboten) dieser Verordnung kann die zuständige untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. ... zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. ... erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Der Erlaß von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### **Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln**

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verord-

nung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt/treten außer Kraft:

1. ...

Potsdam, den

Der Minister für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung

Matthias Platzeck

### Erläuterungspapier zur LSG-Musterverordnung

#### Zu § 2 - Schutzgegenstand

Zu jedem Schutzgebiet werden für die Flächenangaben die Daten des Geografischen Informationssystems (GIS) übernommen, um somit einheitliche und vergleichbare Angaben zu erhalten. Die ermittelte Hektarzahl wird jedoch nicht in Dezimalstellen angegeben, sondern auf einen Betrag vor dem Komma gerundet, woraus die Formulierung „rund x ha“ resultiert. Flurstückslisten können aus Kapazitätsgründen nicht für alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) erstellt werden. Langfristig sollen sie für den internen Gebrauch für alle Gebiete angefertigt werden. Die kartenmäßige Darstellung ist ausreichend. Im Zweifel ist immer für den Bürger zu entscheiden. Flurkarten liegen für den gesamten Grenzbereich der LSG, insbesondere für die Ortslagen, vor. Das Beispiel 2 ist als Vorzugsvariante bei kleineren Gebieten zu betrachten. Der Kartenmaßstab sollte generell 1 : 10.000 bzw. 1 : 25.000 betragen. Ein Flurstücksverzeichnis für die innerhalb der Abgrenzungen liegenden Flurstücke sollte nur bei besonderem Bedarf erstellt werden. Dann ist folgender Satz aufzunehmen: Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flurstücke sind in einem Flurstücksverzeichnis aufgeführt.

In auszuweisende Landschaftsschutzgebiete sollen in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) grundsätzlich nicht einbezogen werden:

- a) Flächen, die sich „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) befinden, einschließlich der rechtmäßig genehmigten Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und dem § 4 Abs. 2a des Maßnahmen-gesetzes zum BauGB,
- b) rechtmäßig genehmigte Bebauungspläne/Vorhaben- und Erschließungspläne,
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Satzungsentwürfe nach Buchstabe a mit einer gewissen Planreife, wenn die TÖB-Beteiligung stattgefunden hat und eine positive, naturschutzfachlich nachvollziehbare Stellungnahme der Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorliegt,
- d) rechtmäßig genehmigte Flächennutzungspläne (FNP), (zumindest) insoweit, als es sich um Flächen handelt, die nach den Darstellungen bebaut bzw. für eine Bebauung vorgesehen sind; die eben genannten Flächen innerhalb von FNP-Entwürfen, wenn die nach Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- e) bestimmte sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind.

#### Zu § 3 - Schutzzweck

Der Wortlaut des Schutzzweckes orientiert sich an § 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und konkretisiert diese Vorgaben für das betreffende Gebiet. Der Schutzzweck wird auf der Grundlage aussagefähiger Schutzwürdigkeits- und -bedürftigkeitskriterien fachlich nachvollziehbar definiert.

#### Zu § 4 - Verbote, Genehmigungsvorbehalte

Absatz 1 enthält die absoluten Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber voraussetzt, daß sie den Schutzzweck des betreffenden Gebietes in jedem Falle beeinträchtigen. Diese Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes überwunden werden. Die Vorschrift setzt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder ganz atypisch gelagerte Einzelfälle voraus. Auf die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung wird in jeder Verordnung deklaratorisch hingewiesen (vgl. § 7 der Musterverordnung).

Absatz 2 enthält die Genehmigungsvorbehalte (relative Verbote). Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, daß sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel ge-

eignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

In der Musterverordnung sind die Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte aufgeführt, die in der Regel, d. h. unabhängig von Gebietsspezifika, in allen LSG-Verordnungen im Land Brandenburg wiederkehren. Es ist davon auszugehen, daß diese Verbote/Genehmigungsvorbehalte unter Beachtung des § 5 keine Einschränkung der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen. Dadurch wird im Einklang mit § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 15 Abs. 2 BNatSchG der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung getragen. Je nach Schutzzweck des einzelnen Gebietes können weitere Verbote oder Genehmigungsvorbehalte erforderlich werden. Sollten infolge zusätzlicher, nicht in der LSG-Musterverordnung aufgeführter Verbote/Genehmigungsvorbehalte Einschränkungen für die oben genannten Nutzungsformen entstehen, so wäre unter den dort genannten Voraussetzungen der § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes anwendbar. Eine Auswahl gebietsspezifischer zusätzlicher Verbote/Genehmigungsvorbehalte ist nachfolgend dargestellt. Die Aufnahme zusätzlicher Verbote/Genehmigungsvorbehalte setzt eine aus den Besonderheiten des jeweiligen Schutzzwecks herzuleitende speziellere Begründung voraus.

#### Beispiel für zusätzliches Verbot in § 4 Abs. 1:

„außerhalb der in den topographischen Karten dieser Verordnung gekennzeichneten sowie gegebenenfalls weiterer von der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Stellen zu baden;“

#### Beispiele für zusätzliche Genehmigungsvorbehalte in § 4 Abs. 2:

1. „Modellsport mit ferngesteuerten, verbrennungsmotorbetriebenen Geräten zu betreiben;“
2. „außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze zu zelten;“
3. „außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze zu lagern;“
4. „Düngungen auf Wildäusungsflächen im Wald vorzunehmen;“

#### Erläuterungen zu einzelnen Verboten bzw. Genehmigungsvorbehalten in § 4 der LSG-Musterverordnung:

##### Verbote:

##### 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1

Verboten im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der Abbau von Kies, Sand oder sonstigen Bodenschätzen.

##### 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1

#### Definition von Niedermooren und Erläuterung zur zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung von Niedermooren:

##### I. Definition Niedermoore:

Niedermoore bestehen aus Torfen, die durch einen Masseanteil > 30 % organischer Substanz gekennzeichnet sind und eine Mächtigkeit über 3 dm aufweisen. Auch Böden mit bis zur Oberfläche anstehenden, unter Umständen von geringmächtigen mineralischen oder Torfschichten (< 2 dm) bedeckten Mudden (> 2 dm mächtig) zählen zu den Niedermooren. Durch Nutzung und Entwässerung verändern sich die Moore. Diese Veränderung kann durch pedogenetische Bodenhorizonte (gemäß „Bodenkundliche Kartieranleitung“, 4. Aufl. Hannover 1994) und daraus abgeleitete Subtypen (Norm-Niedermoor, Erd-Niedermoor, Mulm-Niedermoor) beschrieben werden.

##### II. Zulässige landwirtschaftliche Nutzung von Niedermoor

- 2.1 Nicht oder gering entwässerte, intakte Niedermoore (Norm-Niedermoore) sind nicht bzw. nur nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu nutzen.
- 2.2 Sandunterlagerte degradierte Niedermoore (Mulm-Niedermoore) mit einer Torfmächtigkeit kleiner als 5 dm, bei denen Grundwasserflurabstände geringer als 6 dm im Mittel der Vegetationsperiode nicht zu gewährleisten sind, können nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden.
- 2.3 Landwirtschaftliche Nutzung der übrigen Niedermoore ist auf Grünland beschränkt.

Eine standortangepaßte Bewirtschaftung erfordert:

- Geschlossene Grünlandnarben mit dauerhaften, möglichst artenreichen Pflanzenbeständen. Besatzstärke, Weideregime, sonstige Maßnahmen (Walzen, Striegeln, ...) sind auf dieses Ziel auszurichten.
- Grundwasserflurabstände in der Vegetationsperiode möglichst nicht größer als 40 bis 60 cm, außerhalb der Vegetationsperiode oberflächennahe Grundwasserspiegel (soweit bei teilweiser Überflutung eine Beeinträchtigung der Narbe nicht zu befürchten ist).
- Grünlanderneuerung möglichst ohne Umbruch: Ackerzwischenutzung und turnusmäßiger Umbruch (unter 6 Jahren) sind unzulässig.
- Bei tiefgründigen Niedermooren (Mächtigkeit > 12 dm) möglichst extensive Nutzung.

Die Formulierung „... in anderer Weise ...“ in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf Maßnahmen, die dazu führen können, daß sich der Zustand der Niedermoorstandorte im ökologischen Sinne verschlechtert. Beispiele: Nachteilig wirkende Maßnahmen der Veränderung des Grundwasserstandes, unangepaßte Besatzstärken.

### 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3

Bei den hier aufgelisteten Biotopen handelt es sich um eine Konkretisierung von bereits nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen.

Eigentümer/Bewirtschafter sind durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bzw. das Landesumweltamt über Art und Standort des Biotops zu informieren. Siehe § 32 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

### 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4

Der Pflegeschnitt an Hecken und Bäumen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Teichwirtschaft sowie notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig. Ebenso zulässig ist die sommerliche Entkrautung von bewirtschafteten Fischteichen zur Vermeidung von Fischverlusten oder zur Erhaltung des Kulturzustandes der Teiche.

#### Definition des Begriffes „Ufervegetation“:

Gemäß § 34 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wird „Ufervegetation“ folgendermaßen definiert:

Ufer sind flache oder steil ausgebildete Übergangsbereiche zwischen dem Gewässer und Festland, die je nach Wasserstand zeitweilig oder ständig wasserbeeinflusst sind. Je nach Wasserstand und Bodensubstrat finden sich an den Randflächen von Gewässern (Fließgewässer, Standgewässer) unterschiedliche, feuchteabhängige Biotoptypen mit den folgenden charakteristischen Pflanzengesellschaften und -arten:

Pflanzengesellschaften:

- Röhrichte und Seggenriede (Phragmition, Magnocaricion)
- feuchte Hochstaudenfluren (Filipendulion)
- nitrophile Staudengesellschaften nasser Standorte (Convolvulion)
- Weichholz-Auwälder (Salicion albae)
- Zweizahnfluren (Bidention)

Pflanzenarten (z. B.):

Dreiteilige Zweizahn (*Bidens tripartita*), Phragmites communis (Schilf), Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix fragilis*, *S. alba*).

### 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5

Die Nutzung abgestorbener Schilf- und Rohrbestände in der

Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar bzw. während der tragenden Eisbedeckung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 zulässig.

#### Genehmigungsvorbehalte

### 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1

Keiner landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen bauliche Anlagen nach § 67 Abs. 2 bis 14 der Brandenburgischen Bauordnung, soweit nicht andere Regelungen eine öffentlich-rechtliche Zulassung (z. B. Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder Planfeststellungsverfahren) oder Anzeige vorsehen. Beispiele für genehmigungsfreie bauliche Anlagen gemäß § 67 Abs. 1 bis 14 der Brandenburgischen Bauordnung sind unter den dort genannten Voraussetzungen: Weideeinrichtungen wie Zäune, Tierunterstände, Tränken, mobile Melkstände. Ausgenommen davon sind ebenfalls Eingriffe, die nach § 17 Abs. 3 BbgNatSchG einer Genehmigung bedürfen.

Mit dem Genehmigungsvorbehalt soll die Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten grundsätzlich nicht ver- oder behindert werden. Im Genehmigungsverfahren soll eine mögliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auch mit wirtschaftlichen Belangen des landwirtschaftlichen Betriebes abgewogen werden. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen: die Eigentumsituation des vorgesehenen Standortes, der Anteil der Betriebsfläche im Schutzgebiet sowie die vorhandene infrastrukturelle Erschließung und Ähnliches mehr.

### 2. § 4 Abs. 2 Nr. 4

Temporäre, oberirdisch verlegte Leitungen zu Tränken oder zum Zweck der Bewässerung im Rahmen der Landbewirtschaftung und zum Zwecke der Fischerei sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der nach öffentlichem Recht zugelassenen Straßen und der Wege der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### 3. § 4 Abs. 2 Nr. 7

Auf Stilllegungsflächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegt worden sind, ist gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen die Wiederaufnahme der Nutzung rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so daß die Wiederaufnahme der Nutzung hier zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört. Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Genehmigungsvorbehalt. Ebenfalls nicht unter diese Regelung fallen Flächen, auf denen nach den Richtlinien auf Grundlage der EWG-VO 2078/92 eine Umwandlung von Ackerland in Grünland erfolgte. Eine Ackerzwecknutzung entsprechend den Leitlinien zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, Nummer 3.2, ist zulässig.

### Weitere Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 - Genehmigungsvorbehalte

Die Formulierung „Sonstige Handlungen ...“, insbesondere“ in § 4 Abs. 2 enthält eine Auffangklausel für die Genehmigungsbedürftigkeit weiterer, in den jeweiligen Verordnungen nicht ausdrücklich aufgeführter Handlungen. Die Auffangklausel ist eng auszulegen, so daß nur Handlungen darunter fallen, die offensichtlich geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Beispiel: Volkswanderveranstaltung mit 3.000 Teilnehmern.

Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wald (Erstaufforstung) nach § 9 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), bedarf keiner landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern erfolgt nach § 9 Abs. 1 LWaldG und § 17 Abs. 2 BbgNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

### Zu § 5 - Zulässige Handlungen

#### 1. § 5 Abs. 1 Nr. 2

Eine forstwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß im Sinne des § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn sie den Anforderungen des § 4 Abs. 1 bis 3 des Landeswaldgesetzes entspricht. Die Instandhaltung von Waldwegen gehört zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung und ist freigestellt. Hingegen sind Handlungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung verboten sind, nicht ordnungsgemäß.

#### 2. § 5 Abs. 1 Nr. 2

Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an Höhlenbäumen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sind zulässig.

#### 3. § 5 Abs. 1 Nr. 4

Der Begriff der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung umfaßt nur die Erwerbsfischerei. Eine fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist ordnungsgemäß im Sinne des § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn sie die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhält und entwickelt und durch ihre Wirtschaftsweise zur Gesundheit der Gewässer und Sicherung ihrer Erholungsfunktion beiträgt. So sind z. B. Handlungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung verboten sind, nicht ordnungsgemäß.

Rechtsfähige Anglervereinigungen, die Inhaber oder Pächter des Fischereirechtes nach § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Fischereigesetzes (BbgFischG) sind, sind für die im Rahmen der Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 BbgFischG obliegenden Aufgaben der Erwerbsfischerei gleichgestellt.

#### 4. § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b

Betrifft nur die Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete, in denen Ottervorkommen vorhanden sind.

#### 5. § 5 Abs. 1 Nr. 6

Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind nach § 3 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) keine Benutzungen. Diese werden vielmehr gemäß § 31 WHG in einem Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren auch unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach § 4 der Verordnung geprüft.

#### 6. § 5 Abs. 1 Nr. 8

Eine vollständige Freistellung der Erweiterung oder Errichtung baulicher Anlagen kann aus natur- und landschaftsschutzfachlichen Gründen nicht erfolgen, da insbesondere bei der Errichtung von Neubauten bzw. der Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen ist, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes vorliegt.

In diesem Rahmen sind Modernisierungs-, Instandsetzungs- und die genannten Anpassungsmaßnahmen freigestellt. Unter Maßnahmen zur notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse sind dabei bauliche Tätigkeiten zu verstehen, die erforderlich sind, um den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Düngeverordnung oder anderer umweltrelevanter Gesetze zu genügen.

#### 7. § 5 Abs. 1 Nr. ...

Aufnahme einer gesonderten „zulässigen Handlung“ in Bergbausanierungsgebieten:

Die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um sicherheitstechnisch notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt.

#### 8. § 5 Abs. 2

Das Befahren und Betreten im Rahmen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Flächennutzungen bleibt mit den dort festgelegten Maßgaben zulässig. Wenn sich aus § 4 Abs. 2 keine Einschränkungen des Befahrens oder Betretens des Schutzgebietes ergeben, entfällt § 5 Abs. 2 ersatzlos.

### Zu § 6 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die für das LSG geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind hier lediglich als Zielvorgaben festgelegt und bedürfen daher zu ihrer Konkretisierung in der Regel eines Pflegeplanes (1.) und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens (2.).

1. Nach § 29 Satz 3 BbgNatSchG sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellenden Pflegepläne bei der Durchführung der Rechtsverordnungen zu beachten.



Die Beachtungspflicht kann sich nicht auf private Dritte, sondern nur auf Behörden und öffentliche Stellen beziehen, da den Pflegeplänen als Verwaltungsvorschriften anders als etwa Verwaltungsakten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger zukommt. Eine Bindung anderer Behörden und öffentlicher Stellen ist nur möglich, wenn diese bei der Vorbereitung der Pflegepläne beteiligt werden. Die Beachtungspflicht gemäß § 29 Satz 3 BbgNatSchG stellt nämlich eine Konkretisierung des § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG dar, wonach andere Behörden und öffentliche Stellen die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben. Die Behörden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch die Pflegepläne berührt werden (können), sind bereits bei deren Vorbereitung durch die zuständige Naturschutzbehörde entsprechend § 60 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 zu beteiligen. Die Zielvorgaben und deren planerische Konkretisierung sind als Auftrag an die zuständigen Naturschutz- und Fachbehörden zu verstehen. Die Behörden sollen in möglichst einvernehmlicher Zusammenarbeit diese Vorgaben planerisch und im Vollzug umsetzen. Öffentlich-rechtliche Zulassungen, die nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind, sind dabei zu beachten.

2. Als Zielvorgabe festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können von den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse wie folgt umgesetzt werden:
  - a) Über vertragliche Vereinbarungen, z. B. Vertragsnaturschutz im Sinne des § 2 BbgNatSchG: Die Zielvorgaben sollen insbesondere über die Kooperation mit den Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten realisiert werden. Hierfür ist vor allem das Instrument des Vertragsnaturschutzes geeignet. Der Vertrag ist Ausdruck des freien Willens beider Vertragsparteien, sich ohne staatlichen Zwang zu bestimmten Leistungen zu verpflichten. Gegenstand eines Vertrags kann insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen oder zu einer bestimmten Wirtschaftsweise sein. Als Gegenleistung wird in der Regel die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages vereinbart.
  - b) Über Zuwendungsbescheide aufgrund von Förderrichtlinien: Der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte erhält auf Antrag für die Erbringung bestimmter Maßnahmen oder für die Unterlassung bestimmter, beeinträchtigender Handlungen eine finanzielle Zuwendung.
  - c) Über die Durchführung einer bestimmten Maßnahme durch die zuständige Behörde nach vorheriger Ankündigung (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgNatSchG - Duldungspflicht), beispielsweise die Entbuschung einer Fläche, der Pflegeschnitt an Gehölzen oder die Mahd von Grünland. Zulässige Handlungen nach § 5, etwa die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, können im Rahmen der Duldungspflicht nicht eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden. Der Duldungsverpflichtete hat das Recht zu beantragen, selbst für die Maßnahme zu sorgen (§ 68 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG). Dem hat die Behörde stattzugeben, sofern nicht begründete Zweifel bestehen, daß der An-

tragsteller die Maßnahme nicht sachgerecht oder schonend genug durchführt. Die Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde auf ihre Kosten durchgeführt oder veranlaßt.

In allen Fällen ist eine ausreichende Beteiligung des Betroffenen gesichert, entweder durch zweiseitige Vereinbarungen (a), durch Antrag auf Durchführung der Maßnahme (b oder c) oder durch ein der Rechtsverordnung und der Aufstellung des Pflegeplanes nachfolgendes Verwaltungsverfahren unter Anhörung des Betroffenen im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (c).

### **Zu § 9 - Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

Hinweise zu Absatz 1: Siehe bei § 6.

Absatz 2 betrifft insbesondere Naturschutzgebiete, die - gegebenenfalls teilweise - „innerhalb“ der in § 2 (Schutzgegenstand) bezeichneten Flächen liegen. Auf den in § 2 genannten Karten und gegebenenfalls in den wörtlichen Beschreibungen einschließlich der Flurstückslisten sind die Naturschutzgebiete nicht eingezeichnet bzw. erwähnt. Gleichwohl gelten auf den vor (soweit nicht ausdrücklich in § 11 Abs. 2 eine Außerkraftsetzung erfolgt) und nach dem Erlaß des Landschaftsschutzgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen die Regelungen für das Naturschutzgebiet.

### **Verfahren zur Durchführung der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Gewahrsamsordnung)**

Richtlinie des Ministeriums des Innern  
Vom 16. Juli 1998

Auf Grund des § 12 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 98) erläßt das Ministerium des Innern folgende Richtlinie:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Wesen der Abschiebungshaft**

1.1.1 Die Unterbringung von Ausländern in Abschiebungshaft nach § 57 des Ausländergesetzes (AuslG) in Verbindung mit dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz (AbschhVG) dient im Unterschied zur Straftat ausschließlich der vorübergehenden sicheren Verwahrung ausländischer ausreisepflichtiger Personen zur Vorbereitung der Ausweisung oder Sicherung der Abschiebung. Sie umfaßt deren Aufnahme, Beaufsichtigung,

- Versorgung, Betreuung, Entlassung oder Überstellung in einen anderen Behördenbereich.
- 1.1.2 Die in der Abschiebungshaft untergebrachten Personen sind im Sinne von § 2 Abs.1 AbschlVG angemessen und menschenwürdig zu behandeln. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074).
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.2.1 Die Abschiebungshaft wird durch die Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber des Landes Brandenburg (ZABH) vollzogen.
- 1.2.2 Es wird ein Bediensteter der ZABH zum verantwortlichen Leiter der Abschiebungshafteinrichtung bestellt. Dieser erteilt die Anweisungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in der Einrichtung notwendig sind, gegenüber dem Wachpersonal und gegenüber den mit der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben betrauten Personen. Er ist der verantwortliche Ansprechpartner in der Abschiebungshafteinrichtung für Behörden und andere Stellen.
- 1.3 Alle im Vollzug der Abschiebungshaft Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.
- 1.4 Abschiebungshaftunterlagen
- 1.4.1 In der Abschiebungshafteinrichtung werden folgende Unterlagen geführt, wobei auch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung zulässig ist:
- a) ein Haftbuch,
  - b) ein Wachbuch,
  - c) ein Besuchsbuch,
  - d) ein Krankenbuch,
  - e) ein Hygienebuch,
  - f) Krankenblätter für ärztlich verordnete Medikamente,
  - g) Liste zur Erfassung der Haftbeschlüsse,
  - h) eine Übersicht über verwahrte Wertgegenstände, sonstige Gegenstände des Abschiebungshäftlings und Bargeld einschließlich der Postwertzeichen,
  - i) eine Übersicht über verwahrte gefährliche Gegenstände,
  - j) ein Dienstplan für die zur Betreuung eingesetzten Personen,
  - k) eine Sammlung der Hinweise und Mitteilungen über bevorstehende Abschiebungen und
  - l) eine Sammlung sonstiger Belege zu dem Abschiebungshäftling.
- 1.4.2 Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Krankenbuch und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für Art und Umfang der
- Schutzvorkehrungen § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.
- 1.4.3 Der einzelne Bedienstete in der Abschiebungshafteinrichtung darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach Nummer 1.3 erforderlich ist.
- 1.4.4 Die Abschiebungshaftunterlagen sind sorgfältig zu führen; Eintragungen haben ohne Verzögerung zu erfolgen. Notwendige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die erste Eintragung lesbar bleibt. Die Eintragungen sind persönlich durch den aufnehmenden Bediensteten abzuzeichnen und in bezug auf die gemäß § 11 Abs. 3 AbschlVG in Verwahrung genommenen Gegenstände durch die aufgenommene Person schriftlich zu bestätigen. Der verordnende Arzt trägt die jeweils ärztlich verordneten Medikamente und deren Dosierung auf dem Krankenblatt der erkrankten Person ein und zeichnet dieses ab. Die Ausgabe der Medikamente wird auf dem jeweiligen Krankenblatt nachgewiesen und durch den diensthabenden Schichtleiter abgezeichnet.
- 1.5 Hausordnung
- Der Leiter der ZABH stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Hausordnung auf. Diese regelt insbesondere die Tatbestände, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Abschiebungshafteinrichtung notwendig sind.
- 1.6 Die in dieser Richtlinie verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen, soweit nicht aus sachlichen Gründen ausdrücklich unterschieden wird.
- 2. Personenkreis**
- 2.1 In Abschiebungshaft dürfen nur gewahrsamsfähige Personen untergebracht werden.
- 2.2 Bei nicht gewahrsamsfähigen Personen wie z. B. Hilflosen, Bewußtlosen, Kranken oder Gebrechlichen und Hilfsbedürftigen, die einer sofortigen stationären ärztlichen Behandlung bedürfen, sowie bei Personen, bei denen der Verdacht einer schweren ansteckenden oder seelischen Erkrankung besteht oder Symptome einer Sucht aufgetreten sind (z. B. Betäubungsmittel, Alkohol), hat die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung zu veranlassen, daß die einliefernden Stellen für eine anderweitige sichere Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus Sorge tragen.
- 3. Unterbringung**
- 3.1 Auf das Recht einer gemeinsamen Unterbringung gemäß § 3 Abs. 3 AbschlVG ist der Ausländer bei der Aufnahme hinzuweisen.

- 3.2 Personen, die verschiedenen Nationalitäten oder Kulturkreisen angehören, sind bei entsprechender Notwendigkeit oder auf Wunsch der Betroffenen getrennt unterzubringen, wenn die Räumlichkeiten dies zulassen (§ 3 Abs. 4 AbschlVG).
- 3.3 Die Unterbringung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbschlVG grundsätzlich in Gemeinschaftsräumen. Diesen sind in ausreichender Zahl sanitäre Einrichtungen zugeordnet. Für den Fall der gemeinsamen Unterbringung nach § 3 Abs. 3 AbschlVG ist bei Einrichtung der Sanitärräume entsprechend Vorsorge zu treffen (z. B. Installation von Trennwänden). Für jede Person steht in den Unterbringungsräumen eine Grundfläche in einem Umfang von etwa 6 m<sup>2</sup> zur Verfügung; die Flächen der Flure, der Sanitär- und der Besuchsräume und der Räume, die der Einnahme der Mahlzeiten und der Freizeitgestaltung dienen, werden dabei nicht berücksichtigt.
- 3.4 Der Zugang aus den Unterbringungsräumen zu den Sanitärräumen ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.5 Eine dem Verwendungszweck der Unterbringungsräume entsprechende Ausstattung ist sicherzustellen. Insbesondere ist eine genügende Anzahl von Betten, Tischen und Sitzgelegenheiten vorzuhalten. Zu jeder Bettstelle gehören eine Matratze, ein Kopfkissen und eine Einziehdecke.
- 3.6 Alle Aufenthaltsräume einschließlich der Sanitärbereiche sind ausreichend zu beleuchten und zu beheizen. Die Temperatur in den Unterbringungsräumen und den sonstigen Aufenthaltsbereichen des Gebäudes soll nicht weniger als 18 Grad Celsius betragen, am Tage soll die Raumtemperatur nicht unter 21 Grad Celsius liegen. Die Unterbringungsräume sind regelmäßig und ausreichend zu belüften, zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.
- 3.7 Jede übernachtende Person erhält Bettwäsche, Handtücher, Seife und bei Bedarf weitere Hygieneartikel. Die Wäsche ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Bettwäsche ist mindestens alle 14 Tage und die Handtücher sind einmal wöchentlich gegen gereinigte Wäsche auszutauschen. Wäsche und Handtücher sind bei endgültiger Entlassung wieder abzugeben.
- 3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Räume und der Ausstattung ist täglich zu überwachen. Die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung hat sich mindestens einmal im Monat von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume einschließlich der Ausstattung zu überzeugen und dies entsprechend schriftlich festzuhalten.
- 3.9 Es stehen Gemeinschafts-Aufenthaltsräume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung, die auch für kulturelle und religiöse Zwecke genutzt werden können. Daneben werden Räume für Gespräche mit Seelsorgern, Anwälten und Sozialarbeitern bereitgestellt.

#### 4. Aufnahme

- 4.1 Das Ersuchen zur Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung ist in der Regel werktätlich innerhalb der Dienstzeiten der ZABH von 8 bis 16 Uhr an die Leitung der ZABH oder die von ihr beauftragte Stelle zu richten. Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist das Aufnahmeersuchen an den Diensthabenden in der Abschiebungshafteinrichtung zu richten. Dieser entscheidet nach Abstimmung mit der Leitung der ZABH über die Aufnahme. Die Ausländerbehörden werden schriftlich über die jeweiligen Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit informiert. Die Aufnahme von Abschiebungshäftlingen in der Einrichtung ist täglich in der Zeit von 6 bis 22 Uhr möglich. Aufnahmen zur Nachtzeit können nur in dringenden, vorher angemeldeten Ausnahmefällen erfolgen.
- 4.2 Eine Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung erfolgt nur nach Vorlage eines richterlichen Haftbeschlusses. Eine Ausfertigung des Haftbeschlusses und eventuelle Begleitpapiere verbleiben in der Einrichtung. Die im Haftbeschluß vermerkten Sicherungs- und Unterbringungsanordnungen sowie sonstige Hinweise zum Vollzug der Abschiebungshaft oder zu der Person des Ausländers sind zu beachten. Die Personalien der eingelieferten Person werden aus dem Haftbeschluß in das Haftbuch übertragen. Es sind jeweils Paßfotos in geeigneter Größe zu fertigen und zu den Unterlagen zu nehmen.
- 4.3 Die Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung erfolgt unter Beachtung der unter Nummer 2 genannten Kriterien. Die einliefernden Dienstkräfte haben den aufnehmenden Bediensteten wichtige Informationen zur eingelieferten Person, z. B. zum bisherigen Verhalten oder zu ihrem Befinden, zu übermitteln. Bereits sichergestellte Gegenstände des Betroffenen sind gegen Quittung zu übergeben. Bestehen bereits bei der Zuführung einer Person Bedenken hinsichtlich der Gewahrsamsfähigkeit, ist die Aufnahme abzubrechen und die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung zu informieren. Die Leitung oder der Diensthabende veranlaßt die sofortige ärztliche Untersuchung. Werden bei der Untersuchung Feststellungen getroffen, die nach Nummer 2 eine Aufnahme der Person ausschließen, hat die einliefernde Stelle oder die zuständige Ausländerbehörde für die notwendige anderweitige Unterbringung (§ 11 Abs. 5 AbschlVG) Sorge zu tragen.
- 4.4 Der Leiter der Abschiebungshafteinrichtung oder die beauftragte Person unterrichtet rechtzeitig den Sozialen Dienst über eine erfolgte oder bevorstehende Aufnahme. Unverzüglich nach Abschluß der Aufnahmeformalitäten ist mit der aufgenommenen Person ein erstes Betreuungsgespräch zu führen (§ 4 Abs. 1 AbschlVG). In diesem Gespräch, an dem bei Bedarf ein Dolmetscher zu beteiligen ist, wird der Ausländer über seine Rechte und Pflichten in der Abschiebungshafteinrichtung anhand der Hausordnung oder eines entsprechenden Merkblattes (jeweils in einer für ihn verständlichen

Sprache) und, soweit hierzu Erläuterungsbedarf besteht, über den Zweck der Abschiebungshaft unterrichtet. Er wird ferner über die Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt, sich durch den Sozialen Dienst betreuen, durch Vertreter der Ausländerbehörden sowie einen Anwalt seines Vertrauens beraten zu lassen und auf Wunsch mit einem Vertreter seiner Religionsgemeinschaft Verbindung aufnehmen zu können. Die Informationen sollen die untergebrachte Person in die Lage versetzen, ihre Angelegenheiten während der Abschiebungshaft selbst zu regeln und zu ordnen.

- 4.5 Nach der Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich dem Diensthabenden oder einer entsprechend von dem Leiter der Einrichtung beauftragten Person und dem ärztlichen Dienst vorgestellt (§ 4 Abs. 2 AbschlVG). Die ärztliche Untersuchung soll insbesondere sicherstellen, daß die eingelieferte Person hafttauglich ist, ob sie ärztlicher Behandlung bedarf, ob sie eventuell ihres Zustands wegen anderen gefährlich, ob sie zur Teilnahme an sportlicher Betätigung tauglich und ob aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Unterbringung erforderlich ist. Das Ergebnis der Untersuchung auf Hafttauglichkeit ist in dem Haftbuch (Nummer 1.4.1 Buchstabe a) festzuhalten. Aussagen zu dem Gesundheitszustand und zur sonstigen körperlichen Verfassung des Abschiebungshäftlings werden in dem Krankenbuch (Nummer 1.4.1 Buchstabe d) vermerkt.
- 4.6 Die aufgenommene Person und deren Sachen sind im Rahmen des § 11 Abs. 4 AbschlVG nach der Aufnahme gründlich zu durchsuchen.
- 4.7 Die aufgenommenen Personen haben die sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, mit denen sie sich oder andere verletzen, die zur Beschädigung von Sachen oder zur Flucht dienen können gemäß § 11 Abs. 3 AbschlVG sowie Ausweispapiere und Rückflugscheine oder sonstige Fahrausweise (§ 82 Abs. 5 AuslG) abzugeben. Diese Gegenstände werden in den Unterlagen nach Nummer 1.4.1 Buchstabe i und h aufgelistet und, getrennt nach Ausweispapieren, sonstigen Personaldokumenten sowie z. B. Fahrscheinen und gefährlichen Gegenständen, so gekennzeichnet und verwahrt, daß eine Verwechslung mit dem Verwahrgut anderer Häftlinge ausgeschlossen ist. Werden die genannten Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, sind diese durch hierzu entsprechend befugte Bedienstete der Abschiebungshafteinrichtung im Rahmen des § 11 Abs. 6 AbschlVG sicherzustellen, wie beschrieben zu kennzeichnen und bis zum endgültigen Verlassen der Einrichtung in Verwahrung zu nehmen. Die untergebrachten Personen haben durch ihre Unterschrift in der Übersicht über verwahrte Gegenstände oder auf besonderem Verwahrzettel den Umfang der abgenommenen Gegenstände und Papiere zu bestätigen. Die Verweigerung der Unterschrift ist zu vermerken und von einem weiteren Bediensteten gegenzuzeichnen. Für die Verwahrung steht ein geeigneter verschließbarer Raum zur Verfügung.

4.8 Persönliche Aufzeichnungen, Schriftstücke und Gegenstände, die nicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbschlVG einzuziehen sind, dürfen im Besitz des Aufgenommenen verbleiben. Bargeldbeträge, die nicht als Sicherheitsleistung für die Kosten der Abschiebung gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Ausländergesetzes einzubehalten sind, werden den untergebrachten Personen belassen.

4.9 Sonstige persönliche Wertgegenstände, Bargeldbeträge und Postwertzeichen können auf Wunsch des Abschiebungshäftlings gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AbschlVG und Nummer 4.7 Satz 2, 4 und 6 in Verwahrung genommen werden

## 5. Sicherheit und Ordnung

5.1 Der Leiter der ZABH erstellt nach Abstimmung mit der Polizei und der Feuerwehr und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die Abschiebungshafteinrichtung ein Sicherheitskonzept. Darin ist mindestens folgendes festzulegen:

- a) Organisation des Wachdienstes zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung der Abschiebungshafteinrichtung,
- b) Verschlusszeiten oder Öffnungszeiten der Zugänge zu den Unterbringungsbereichen und Zeiten, in denen die Unterbrachten sich frei außerhalb des Gebäudes innerhalb der Umzäunung bewegen können,
- c) Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung, wie z. B. der Schlösser und der Riegel an den Türen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der Einrichtung und der Umzäunung. Die Kontrollen der Unterbringungsräume sollen dabei auch den Zustand der Türen, der Fenster, der Gitter, der Wände, der Fußböden und der Einrichtungsgegenstände miterfassen und in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch vor jeder neuen Belegung erfolgen,
- d) Festlegung der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen,
- e) Festlegungen darüber, daß Bedienstete der Einrichtung die Unterbringungsräume stets in Begleitung von mindestens einer Person des Wachdienstes betreten sollen und
- f) sonstige Sicherungsmaßnahmen, die aus polizeilicher und feuerwehrtechnischer Sicht für notwendig erachtet werden.

5.2 Schußwaffen oder schußwaffenähnliche Gegenstände dürfen nicht in die Abschiebungshafteinrichtung eingebracht werden. Dies gilt auch für den Außenbereich. Polizeibeamte dürfen ihre Dienstwaffen mitführen, wenn sie sich in der Hafteinrichtung oder auf dem Gelände aus dienstlichen Gründen aufhalten und das Mitführen der Waffe für die Aufgabenwahrnehmung unverzichtbar ist.

- 5.3 Der Leiter der Abschiebungshafteinrichtung oder sein Vertreter kann gegen eine untergebrachte Person besondere Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Dabei kann im Einzelfall die Hinzuziehung eines Arztes angebracht sein. Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere
- a) Durchsuchung der Person, ihrer Bekleidung und persönlichen Gegenstände (§ 11 Abs. 4 Satz 1 AbschlVG),
  - b) Durchsuchung des Unterbringungsraumes (§ 11 Abs. 4 Satz 1 AbschlVG),
  - c) Verlegung in einen anderen Unterbringungsbereich innerhalb der Einrichtung (§ 11 Abs. 5 AbschlVG) und
  - d) Unterbringung in einem besonderen Verwahrraum (§ 11 Abs. 5 AbschlVG).
- 5.4 Zur Durchführung des Vollzuges der Abschiebungshaft sind erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig (§ 41 AuslG). Dies sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Finger- oder Handflächenabdrücken. Die untergebrachte Person hat diese Maßnahmen zu dulden. Die für diesen Zweck gewonnenen Erkenntnisse sind zu den Haftunterlagen zu nehmen und nach der Abschiebung oder der Haftentlassung zu vernichten.
- 6. Versorgung**
- 6.1 Verpflegung
- 6.1.1 Die angemessene Verpflegung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AbschlVG besteht aus Frühstück-, Mittags- und Abendkost.
- 6.1.2 Über die Notwendigkeit der Gewährung von Diätkost entscheidet in Zweifelsfällen ein Arzt.
- 6.2 Genußmittel und Getränke
- 6.2.1 In der Abschiebungshafteinrichtung werden alkoholfreie Getränke und Genußmittel, wie Tabakwaren und Süßwaren, vorgehalten, die von den untergebrachten Personen erworben werden können.
- 6.2.2 Das Rauchen ist nur im Außenbereich der Abschiebungshafteinrichtung gestattet. In den Fluren und den Gemeinschaftsräumen kann das Rauchen gestattet werden. Der Besitz von Zündwaren (wie Streichhölzer, Feuerzeuge) kann bei Erkennen besonderer Gefährdung untersagt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AbschlVG). Die Entscheidung trifft jeweils die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung.
- 6.2.3 Der Besitz, der Genuß und die Herstellung alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.
- 6.3 Körperpflege
- 6.3.1 Den Untergebrachten wird im Rahmen der Regelungen durch die Hausordnung Gelegenheit zur Körperpflege gegeben.
- 6.3.2 Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen kann im Rahmen des § 11 Abs. 6 AbschlVG die Körperpflege zwangsweise vorgenommen werden. Die Anordnung trifft der Leiter der Einrichtung oder sein Vertreter nach Absprache mit dem Arzt.
- 6.4 Bekleidung
- Die untergebrachten Personen können ihre Bekleidungsstücke den Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 AbschlVG zum Waschen übergeben. Das Waschen und Trocknen von Bekleidungsstücken in den Sanitär-, Aufenthalts- und Unterbringungsräumen ist nicht gestattet.
- 6.5 Reinigung
- 6.5.1 Die Unterbringungs-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume, die Flure und sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt. Einzelheiten werden in der Hausordnung geregelt.
- 6.5.2 Die Unterbringungsräume sind durch die untergebrachten Personen selbst zu reinigen (§ 9 Abs. 2 AbschlVG). Dies ist in regelmäßigen Abständen von dem Leiter der Einrichtung oder einem Bediensteten zu überprüfen. Notfalls ist die Reinigung durch Kräfte der Einrichtung oder Beauftragte zu veranlassen.
- 6.5.3 Während der Reinigung der übrigen Räume durch Bedienstete oder Beauftragte haben die untergebrachten Personen diese zu verlassen.
- 6.6 Tagesablauf
- 6.6.1 In der Hausordnung werden die Zeiten der Mahlzeiten, der Nachtruhe und des Aufenthaltes im Freien festgelegt. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann von den jeweils festgelegten Zeiten abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Einrichtung.
- 6.6.2 Tagsüber können die untergebrachten Personen sich innerhalb des jeweiligen Verwahrbereichs frei bewegen. Sie können sich jederzeit in ihren Unterbringungsraum zurückziehen. Der Zugang zu den Räumen, die der Freizeitgestaltung dienen, wird gewährleistet.
- 6.7 Taschengeld
- Soweit der Abschiebungshäftling nicht über eigene Barmittel verfügt und ihm aufgrund seiner Mittellosigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Taschengeld (derzeit je Tag 1,87 Deutsche Mark) zusteht, wird dieses in der Regel wöchentlich (erstmal unmittelbar

nach der Aufnahme), bei voraussichtlich kürzerem Aufenthalt täglich, ausgezahlt.

## 7. Betreuung

### 7.1 Ärztliche Betreuung

7.1.1 Der Leiter der Abschiebungshafteinrichtung hat sicherzustellen, daß die gesundheitliche Betreuung und Versorgung zu jeder Zeit gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist ärztliche Hilfe anzufordern. Die entsprechenden Adressen und Telefonanschlüsse von dienstbereiten Ärzten und des zuständigen Krankenhauses sind an gut sichtbarer Stelle durch Aushang bekanntzugeben.

7.1.2 Die Beurteilung der Verwehr- und Reisefähigkeit eines Abschiebungshäftlings obliegt ausschließlich einem Arzt. Wird die Reiseunfähigkeit festgestellt, unterrichtet der Leiter des Abschiebungsgewahrsams oder sein Vertreter unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

7.1.3 Bei aufgrund ärztlicher Anordnung notwendiger Verlegung bettlägerig Erkrankter sowie akut Suizidgefährdeter in ein geeignetes Krankenhaus oder eine psychiatrische Klinik ist die zuständige Ausländerbehörde, die das weitere zu veranlassen hat, unverzüglich zu verständigen. Die Polizei ist bei Verletzungen zu informieren, wenn konkrete Hinweise auf Straftaten oder Gewalttätigkeiten vorliegen.

7.1.4 Bei Unfällen ist unverzüglich die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung zu unterrichten und, wenn es erforderlich erscheint oder vom Abschiebungshäftling gewünscht wird, ärztliche Hilfe herbeizuholen. Bei Verdacht auf Fremdeinwirkung ist die Polizei einzuschalten.

7.1.5 Verletzungen, Krankmeldungen und Krankheitsfälle werden im Krankenbuch festgehalten. Ärztlich verordnete Medikamente sind in das entsprechende Krankenblatt einzutragen.

### 7.2 Todesfälle

7.2.1 Stirbt eine untergebrachte Person, ist unverzüglich ein Arzt herbeizurufen. Leiche und Fundort sind zu sichern. Bei Anzeichen für unnatürliche Todesursache sind die Polizei und die zuständige Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen (§ 159 der Strafprozeßordnung). Die zuständige Ausländerbehörde und das Ministerium des Innern sind zu benachrichtigen.

7.2.2 Der herbeigerufene Arzt trägt den Tod und die Todesursache als besonderes Vorkommnis in das Krankenbuch ein und stellt den Leichenschauschein aus.

7.2.3 Der Leiter der ZABH benachrichtigt die Angehörigen oder veranlaßt deren Benachrichtigung.

## 7.3 Soziale Betreuung und Versorgung

7.3.1 Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, daß für die Betreuung gemäß § 6 Abs. 1 AbschlVG bei Bedarf ein Dolmetscher zur Verfügung steht.

7.3.2 Die untergebrachten Personen können gemäß § 5 Abs. 2 AbschlVG im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mittel aus einem von der Einrichtung bereitgehaltenen Angebot insbesondere Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege und Schreibartikel kaufen. Die Einrichtung wird für ein Angebot Sorge tragen, das den Wünschen und Bedürfnissen der untergebrachten Personen weitestgehend entspricht.

## 8. Verkehr mit der Außenwelt

### 8.1 Besuche

8.1.1 Besuche finden in einem besonderen Raum in der Abschiebungshafteinrichtung statt. Der Leiter der Einrichtung oder sein Vertreter entscheidet im Einzelfall, ob während des Besuches die Anwesenheit eines Bediensteten erforderlich ist.

8.1.2 Mit ihrem anwaltlichen Beistand dürfen die Untergebrachten grundsätzlich ohne Bewachung und Beschränkung während der Dienststunden in einem besonderen Besuchsraum verkehren. Das gilt auch für Gespräche mit einem Seelsorger. Ein Rechtsbeistand soll grundsätzlich nicht mehrere untergebrachte Personen gleichzeitig sprechen.

8.1.3 Informationsbesuche von Pressevertretern stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung durch das Ministerium des Innern. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Betrieb und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung sowie die persönlichen Belange der Untergebrachten nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter der Abschiebungshafteinrichtung oder sein Vertreter bestimmt im Einzelfall, welche Räume von der Besichtigung ausgenommen sind.

8.1.4 Jeder Besucher muß sich über seine Person ausweisen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Besucher bekannt ist.

8.1.5 Der Besuch eines kranken Abschiebungshäftlings kann von der Zustimmung des Arztes abhängig gemacht werden.

8.1.6 Die Besuchszeiten werden in der Hausordnung festgelegt. Während der Nachtzeiten sind Besuche nicht zulässig.

8.1.7 Jeder Besucher wird in das Besuchsbuch eingetragen.

- 8.2 Schriftverkehr
  - 8.2.1 Die untergebrachten Personen erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.
  - 8.2.2 Eingehende Schriftstücke und Pakete - auch von Rechtsbeiständen - muß die untergebrachte Person im Beisein des Bewachungspersonals öffnen. Das Bewachungspersonal ist berechtigt, dem Abschiebungshäftling Gegenstände und Bargeld in Anwendung der Regelungen unter den Nummern 4.7 und 4.8 abzunehmen und entsprechend zu verwahren.
  - 8.2.3 Dem Bewachungspersonal ist es nicht gestattet, Schriftstücke, die an Abschiebungshäftlinge gerichtet sind, zu lesen.
- 8.3 Telefon
  - 8.3.1 Den Abschiebungshäftlingen stehen in der Abschiebungshafteinrichtung Münzfernsprecher zur Verfügung (§ 7 Abs. 5 AbschhVG). Soweit die technische Einrichtung dies zuläßt, können an diesen Geräten auch Anrufe entgegengenommen werden. Im übrigen gewährleistet die Leitung der Einrichtung, daß die Abschiebungshäftlinge auch Anrufe entgegennehmen können.
  - 8.3.2 Mittellosen Untergebrachten wird das Telefonieren mit ihren Rechtsbeiständen und diplomatischen Vertretungen durch die Leitung des Gewahrsams ermöglicht.
- 8.4 Hörfunk, Fernsehen
  - 8.4.1 Den Abschiebungshäftlingen stehen mindestens in den Aufenthaltsräumen Fernseher und Rundfunkgeräte zur Verfügung. Es können auch in den Unterbringungsräumen Fernseher aufgestellt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Störung der Mithäftlinge nicht zu befürchten ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1 AbschhVG).
  - 8.4.2 Eigene Empfangsgeräte können mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung im begründeten Einzelfall zugelassen werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 AbschhVG).

**9. Verlassen des Abschiebungsgewahrsams**

- 9.1 Vorübergehendes Verlassen
 

Die untergebrachten Personen dürfen gemäß § 2 Abs. 4 AbschhVG die Einrichtung nur in amtlicher Begleitung durch Bedienstete der Ausländerbehörden oder der ZABH und unter Bewachung verlassen. Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr ist jeweils im Wachbuch zu vermerken.
- 9.2 Endgültiges Verlassen
  - 9.2.1 Die Unterbringung endet mit der Entlassung des Abschiebungshäftlings aus der Abschiebungseinrichtung auf Veranlassung der zuständigen Ausländerbehörde

oder der Überführung zum Zwecke der Abschiebung.

- 9.2.2 Der genaue Zeitpunkt des Endes der Unterbringung wird im Haftbuch festgehalten und von der untergebrachten Person und einem Bediensteten der Einrichtung schriftlich bestätigt.
- 9.2.3 Vor der bevorstehenden Überführung der untergebrachten Person zur Abschiebung wird ihr rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die Gepäckbeschaffung zu organisieren.

**10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für  
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die  
Gewährung von Mitteln aus dem  
Konsolidierungsfonds zur Sicherung  
mittelständischer Unternehmen der gewerblichen  
Wirtschaft (KONSI)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Vom 17. Juli 1998

Die Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KONSI) vom 17. Juli 1995 (ABl. S. 734) ist am 10. August 1995 in Kraft getreten.

Sie wird im nachfolgenden wie folgt geändert:

**1. Nummer 1.1** erhält folgende Fassung:

„Das KONSI-Programm dient der Sicherung von Unternehmen, die durch die Treuhandanstalt bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) (re-)privatisiert worden sind und die - bei grundsätzlich positiven Entwicklungschancen - einen akuten Finanzbedarf für die Konsolidierung ausweisen. Die Konsolidierungshilfen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und in sinnvoller Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt, um damit die Erreichung der mit der (Re-)Privatisierung angestrebten Ziele und damit die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen aus den Privatisierungsverträgen zu erleichtern. Im Rahmen der Zweckbestimmung der Mittel aus dem Parteivermögen (s. Nummer 1.2) können auch anderen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Konsolidierungshilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

2. **Nummer 1.2** erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für dieses Programm werden der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) in Form eines Darlehens von der Treuhandanstalt sowie aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Brandenburg (Anteil des Landes Brandenburg an den von der BVS aus dem Parteivermögen den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellten Mitteln) zur Errichtung von Konsolidierungsfonds gewährt.“

3. **Nummer 1.3** erhält folgende Fassung:

„Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Konsolidierungshilfe besteht nicht. Der Förderausschuß (s. Nummer 6.3) entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.“

4. **Nummer 3.1** erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Union (z. Z. gilt die Definition im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996: Jahresumsatz max. 40 Mio. ECU<sup>1</sup>; weniger als 250 Beschäftigte; am Unternehmen sind nicht ein oder mehrere Unternehmen bzw. Gesellschafter (mit mehrheitlichen Beteiligungen in anderen Unternehmen) zu mehr als einem Viertel beteiligt, die diese Grenzen überschreiten).“

5. **Nummer 3.2** erhält folgende Fassung:

„In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bei größeren Unternehmen Abweichungen zulassen. In diesen Fällen sowie bei solchen Unternehmen, die den sogenannten sensiblen Bereichen angehören (Eisen- und Stahlindustrie; Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur; Verkehr; Kraftfahrzeugindustrie; eisen- und stahlverarbeitende Unternehmen; Kunstfaserindustrie; Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup erzeugen; Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern; Fischereisektor) ist eine Einzelfallgenehmigung der Europäischen Union erforderlich.“

6. **Nummer 6.3** erhält folgende Fassung:

„Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Förderausschuß, dem Vertreter

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
- des Ministeriums der Finanzen,

- der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS),
- der InvestitionsBank

angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, gegen dessen Stimme im Förderausschuß keine Förderbeschlüsse gefaßt werden dürfen.“

7. **Nummer 6.4** erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage des Beschlusses des Förderausschusses sagt die ILB die Darlehen privatrechtlich zu. Die besonderen Bedingungen für die Verwendung von Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds sind Bestandteil der Zusage.“

8. **Nummer 8.2** erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinie in ihrer geänderten Fassung vom 17. Juli 1998 ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem Tag ihrer Unterzeichnung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bei der InvestitionsBank gestellt werden.“

## 9. Der Antragsvordruck wird den vorgenannten Änderungen entsprechend angepaßt.

### Staatliche Anerkennung von Erholungsorten

#### Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vom 12. August 1998

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 02.04.1998 wurde der Gemeinde Burg/Spreewald gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 03.04.1998 verliehen.

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 20.04.1998 wurde der Stadt Rheinsberg gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 24.04.1998 verliehen.

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 17.07.1998 wurde der Stadt Templin gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 17.07.1998 verliehen.

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 17.07.1998 wurde der Gemeinde Goyatz gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 17.07.1998 verliehen.

<sup>1</sup> Umrechnungskurs: 1 ECU = 1,97 DM (Stand: Ende 1997)



## **Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung der Landesgartenschau 2004**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 31. Juli 1998

### **1. Gegenstand**

Das Land Brandenburg beabsichtigt, im Jahr 2004 eine Landesgartenschau durchzuführen.

### **2. Teilnehmerkreis**

Um die Ausrichtung der Landesgartenschau können sich alle Städte und Gemeinden des Landes bewerben.

### **3. Bewerbung**

Folgende Unterlagen sind vom Bewerber in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes. Daten über die Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur usw.
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellung zur Gestaltung (Übersichtspläne), die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur und die planungsrechtliche Situation
- Erläuterungen der Gestaltungsziele (regionales, standortspezifisches Leitthema)
- Angaben über besondere landschaftsplanerische und städtebauliche Vorhaben und deren terminliche Abwicklung
- Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme gärtnerischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau
- Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen sowie mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten nach der Landesgartenschau
- Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt
- Darstellung der Folgekosten und deren Finanzierung
- Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers

### **4. Auswahlverfahren**

Ein zu bildender Vergabeausschuß aus Vertretern der Ministerien des Landes, des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg sowie des Städte- und Gemeindebundes erarbeitet eine Auswahlempfehlung. Die abschließende Auswahl des für die Durchführung vorgesehenen Standortes bzw. Konzeptes erfolgt per Kabinettsbeschuß.

### **5. Finanzierung**

Die Finanzierung der Landesgartenschau ist grundsätzlich Aufgabe der ausrichtenden Stadt bzw. Gemeinde. Das Land Brandenburg unterstützt die Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen vorhandener Förderprogramme.

Der Beitrag des Landes ist auf die Investitionskosten im Kernbereich begrenzt. Die Finanzierung des Durchführungshaushaltes sowie der Folgekosten obliegt der ausrichtenden Stadt bzw. Gemeinde.

Weitere Auskünfte erteilt das Referat 33 im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Herr Weber [Tel. 03 31-8 66/43 30] und Frau Thonfeld [Tel. 03 31-8 66/43 34]).

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1999 zu richten an:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

### **Fachbeirat für Pferdezucht und -sport**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 11. August 1998

Zur Gewährleistung einer noch umfassenderen Beratung insbesondere auf dem Gebiet des Pferdesports und der Entwicklung des Tourismus mit dem Pferd sind in den auf Grund des Erlasses vom 9. März 1998 (ABl. S. 406) gegründeten Fachbeirat für Pferdezucht und -sport noch je ein Vertreter

- des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie
- des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung 5

zu berufen. Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird damit auf dreizehn erhöht.





**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

744

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 26. August 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0